

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balingen zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Balingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und Wahl des Kreistags – statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Stadt Balingen ist in 43 allgemeine Wahlbezirke und 8 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis **spätestens 5. Mai 2019** zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/innen ihren gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Land Baden-Württemberg**
Farbe: weißlich

Jede/r Wähler/in hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1. Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 32 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2. Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Endingen

Zu wählen sind 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Endingen in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Engstlatt

Zu wählen sind 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Engstlatt in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Erzingen

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Erzingen in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Frommern

Zu wählen sind 18 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Frommern in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Heselwangen

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Heselwangen in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Ostdorf

Zu wählen sind 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ostdorf in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Streichen

Zu wählen sind 7 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Streichen in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Weilstetten

Zu wählen sind 13 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weilstetten in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Zillhausen

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Zillhausen in Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3. Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis I Balingen 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Zollernalbkreises im Wahlkreis I Balingen am 26. Mai 2019

Stimmzettel-Farbe: lindgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugestellt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis I Balingen zu wählen sind (vgl. Ziff. 6.1 – 6.3). Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt

bei der

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Frommern

der Ortschaft Ostdorf

der Ortschaft Weilstetten

Hierbei können nur Bewerber/innen gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der/die Wähler/in kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimmen in der Weise ab, dass er/sie auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er/sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er/sie zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der/die Wähler/in kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jede/r Bewerber/in, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber/innen in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber/innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis I Balingen zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt

bei der

- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Endingen

der Ortschaft Engstlatt

der Ortschaft Erzingen

der Ortschaft Heselwangen

der Ortschaft Streichen

der Ortschaft Zillhausen

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der/die Wähler/in ist nicht an die Bewerber/innen gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der/die Wähler/in kann jedem/jeder Bewerber/in oder einer anderen wählbaren Person jeweils **nur eine** Stimme geben.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie Bewerber/innen, denen er/sie eine Stimme geben will, auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der/die Wähler/in kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jede/r Bewerber/in, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber/innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

- 6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des/der Wählers/Wählerin hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.8 Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl

Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für öffentliche Ordnung, Bürgerbüro, Färberstr. 2, 72336 Balingen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für öffentliche Ordnung, Bürgerbüro, Färberstr. 2, 72336 Balingen neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der/die Wähler/in hat seine/ihre Wahlbriefe (**getrennt nach Europawahl -rot- und Kommunalwahlen -gelb-**) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (**in verschlossenen Stimmzettelumschlägen**) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der/die Wähler/in, der/die seine/ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

9. Die Briefwahlvorstände treten um 14.30 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl zusammen:

Die Wahllokale und Auszählräume werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

Balingen, den 02. Mai 2019

Reinhold Schäfer
Bürgermeister